

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, daß gleichförmige Eingaben unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, daß Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, 25. 02. 1987, 10.00 Uhr,
im Zimmer 108 (Sitzungssaal) bei der Bezirksregierung Braunschweig, Bohlweg 38.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gem. § 18 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 18. 02. 1977 (BGBl. I S. 274) nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind u. a. der Antragsteller und Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Eine Vertretung durch rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter ist ebenso möglich wie die Begleitung durch Beistände.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

258.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalksteinbruch am Lohlberg“ in der Gemeinde Jerxheim, Samt- gemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt vom 27. Oktober 1986.

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Kalksteinbruch am Lohlberg“, Gemeinde Jerxheim der Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Lebensraumes für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, besonders für in ihrem Bestand stark bedrohte Amphibienarten.

§ 3

Geltungsbereich

1. Das Naturschutzgebiet „Kalksteinbruch am Lohlberg“ hat eine Größe von ca. 4 ha.
2. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie

verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wegränder, Grundstücksgrenzen, Böschungsoberkanten). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover, beim Landkreis Helmstedt, der Samtgemeinde Heeseberg und der Gemeinde Jerxheim. Der Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

1. Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
2. Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist ferner das Befahren mit Fahrzeugen aller Art verboten.

§ 5

Abweichungen

1. Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:
 - a) Das Betreten und Befahren durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigte unter Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 3 sowie solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.
 - b) Die mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Artenhilfsprogramme.
2. Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Gesetzes oder § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können gemäß § 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

507.22221-BR 76

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

259.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Heeseberg“ in den
Gemeinden Jerxheim und Beierstedt der Samtge-
meinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt
vom 27. Oktober 1986.**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31 in der derzeit geltenden Fassung) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet des Heeseberges, Gemeinden Jerxheim und Beierstedt der Samtgemeinde Heeseberg im Landkreis Helmstedt, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

- 1) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Trockenrasen einschließlich natürlich entstandener Gebüsche des Heeseberges. Aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen standörtlichen Beschaffenheit ist der Heeseberg nordwestliche Verbreitungsgrenze für in ihrem Bestand bedrohte südosteuropäische Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften;
- 2) die Erhaltung von geowissenschaftlich bedeutsamen Objekten wie Aufschlüsse der Hauptrogensteinbank mit Stromatolithen.

§ 3

Geltungsbereich

- 1) Das Naturschutzgebiet „Heeseberg“ hat eine Größe von ca. 23 ha.
- 2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wegränder, Grundstücksgrenzen, Böschungskanten). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- 3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover, beim Landkreis Helmstedt, der Samtgemeinde Heeseberg und bei den Gemeinden Jerxheim und Beierstedt. Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

- 1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- 2) Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind ferner folgende Handlungen verboten:
 - a) Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten oder für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 - b) Gehölze anzupflanzen;
 - c) das Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren.

§ 5

Abweichungen

- 1) Von den Verboten des §4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft;
 - c) das Beweiden durch Schafe; die Koppelhaltung und das Pferchen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen;
 - d) das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gem. § 3 sowie solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen;
- 2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes zu dulden:

- a) das Freiräumen und Freihalten nicht genutzter Flächen von unerwünschtem Gehölz- und Pflanzenaufwuchs durch mechanisches Beseitigen,
- b) das Beweiden, das Koppeln, sowie das Treiben von Schafen über solche Flächen,
- c) das Anlegen von kleinen, flachen Tümpeln für Amphibien.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.